

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Demnach verschiedentlich darüber wiederholte Klagen und lamentationes geführet worden/ daß allerhand Bettel- und Herren loses Gesindel/ Landstreicher/ auch Zigeuner sich in hiesige Lande eindringen/ und so sehr vermehren...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1723]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887350313

Abstract: Verordnung über die Ausweisung der Zigeuner und Bettler



Emnach verschiedentlich darüber wiederholte Klagen und lamentationes geführetworden | daßallerhand Bettel- und Herren loses Gesindel | Landstreicher | auch Ziegeuner sich in hiesige Lande eindringen | und so sehr

vermehren / daß solches denen Eingesessenen und Unterthanen zur großen Beschwerde und Last gereichet / ja fast unerträglich fället / diese boßhaffte Leute auch so gar / wann sie nicht eingenommen / oder ihnen nach Verlangen nicht gegeben werden will/mit Brand drohen/auch wie Verlauten will/ würdlich Feuer angeleget; Und dann hierdurch die Unterthanen sowohl in denen Fürstlichen Domainen, als Adelichen Buthern ausgesogen/ und zu Abtragung ihrer schuldigen Abgissten und der Landes-Steuren untücktig gemacket / nicht weniger die Securität dieser Lande gestöhret / und vor solchem ungestühmen Gesindel niemand das Seis nige zulett ruhig würde besitzen und geniessen können; So wird/um solchen Unwesen zusteuren/ und das Nöhtige dagegen vorzukehren/ auff eingelang. ten Aller und Höchsten Special-Befehl hiermit verordnet/daß

I

Alle ausländische Bettler und Herren-loses Gesindel / auch Zigeuner binnen denen nächsten acht Tasgen/ nach Publicirung dieser Verordnung/ die bied

fige

MK-4060.(29)=

19. Aug. 1723.



地

sige Lande räumen und sich darinnen nicht weiter betreten lassen/ die einbeimische Armen aber binnen gleichmäßiger Frist sich in diejenige Alemter | Gerichte und Oerter | woraus sie gebürtig / begeben | und daselbst ihres nohtdurfftigen Unterhalts gewärtigen sollen/ mit der Verwarnung/ daß/ fals nach solcher Frist jemand auff der Bettelen/oder ein Riegeuner / ertappet werden wird / derselbe sofort mit auffin Rücken gebundenen Sänden/an das nächste Amt geliefert / und dem Lieferer desfals ein Schein vom Amte gegeben/ der Inhafftirte aber im Befångniß/ biß zu weiterer Verordnung/ behalten/ auch dem Befinden nach insonderheit wann sie sich aum andern mable betreten lassen / ad operas publicas condemniret/ auch mit einem Brando mabl vor dem Kopffe/ um sie zu kennen / gezeichnet werden sollen; Jedoch jedermanniglich an seiner babenden Jurisdiction ohn geschadet; Bestalt dann

II.

Au solchem Ende allen und jeden Fürstlicken Besamten/Adelicken Gerichten und Städten anbesohsten wird / daß sie alles Ernstes hierüber halten / zu nöhtiger Verpstegung der in ihren Jurisdictionen besindlicken Armen / so ihr Brodt nicht mehr versdienen können / binlänglicke Anstalt machen / und nicht verstatten sollen/daß Ausländische / oder auch in andere Jurisdictionen und Aemter gehörige Armen denen Unterthanen ihres Orts mit betteln beschwers

Jue. 1723.

Mineral Page

beschwerlich fallen / sondern / wann sich dergleichen ansinden / sie so fort zur Hafft bringen / examiniren/ und ihre ben sich habende Passe und Attestata ausse genaueste untersuchen.

## III.

Damit aber diese Intention um so viel besser erreichet/und dergleichen Land Streicher und Bettler aus diesen Landen abgehalten werden mögen; So wird einem jeden / sowoll von der in hiesigen Landen besindlichen Commissions-Militz als denen Unterthanen fren gegeben / daß sie sich der daselbesten/oder in ihren Begenden ausschaltenden Bettler/Biegeuner / oder sonst verdächtigen Personen / so gut sie können / bemäcktigen / und in Arrest nehmen/und an das nächste Amt oder Berickte liesern mögen; Bestalt dann dem Lieserer sür einen jeden/den er dem Amte überantworten wird / 1. Athlr. zur Discretion gereichet werden soll; Wie dann auch

IV.

Die Beamte schuldig senn sollen | wann ihnen dergleichen Bettler | oder Ziegeuner geliefert werden | solches sosort | sonst aber alle Monathe anshero an die Subdelegation zu melden | ob und was für frembde Bettler | Ziegeuner | oder sonst verdäcktige Persohnen sich in ihren Aemtern besinden. Die Inhasstirte aber sind so lange im Gefängnisse zu behals



behalten/ biß man ihrenthalber weiter disponiren/ und sie an Ort und Stelle bringen lassen wird/ da man von ihrer unverschämten Bettelen/ und insolenten Orohungen nichts weiter zu befahren hat.

Damit übrigens niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ soll diese Verordnung in allen Alemtern/ Adelichen Gerichten und Städsten gehörig affigiret/ auch von denen Cankeln am 18. Sonntage nach Trinitatis abgelesen werden. Rostock/ den 19. Augusti 1723.

Königl. Groß Fritannische, und Fhur Sürftl. auch Foch-Fürftl. 28 raunschw. Süneb. zur Käyser-lichen COMMISSION SUBDELEGIRte Käthe.

the afficient part had it language and Strainfiguage and

**410**000





